

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Tierseuchenerregern (Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung)

TierSeuchErEinfV

Ausfertigungsdatum: 07.12.1971

Vollzitat:

"Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), die zuletzt durch Artikel 383 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.12.1982 I 1728;
zuletzt geändert durch Art. 383 V v. 31.8.2015 I 1474

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 18.12.1988 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 28.12.1992 I 2467; 1993 I 63 mWv 1.1.1993

Die Verordnung wurde auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Viehseuchengesetzes idF d. Bek. v. 27.2.1969 BGBl. I S. 158 u. des Art. 3 des Gesetzes v. 22.1.1969 BGBl. I S. 77 vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten mit Zustimmung des Bundesrates erlassen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Tierseuchenerreger, Erreger:
vermehrungsfähige Erreger, die bei Tieren übertragbare Krankheiten hervorrufen können, sowie vermehrungsfähige, hinsichtlich der Virulenz modifizierte Stämme, die von solchen Erregern abstammen;
2. wissenschaftlich geleitete Einrichtungen:
Einrichtungen, in denen die baulichen und technischen Voraussetzungen für das Arbeiten mit Tierseuchenerregern gegeben sind und deren Leiter oder für die Durchführung dieser Arbeiten verantwortlicher Vertreter
 - a) approbierter Tierarzt, Arzt, Zahnarzt oder Apotheker ist oder ein Hochschulstudium der Biologie oder der Chemie abgeschlossen hat und
 - b) mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der veterinärmedizinischen oder medizinischen Mikrobiologie und Serologie tätig gewesen ist;
3. wissenschaftlich geleitete Betriebe:
Betriebe, in denen Sera, Impfstoffe oder diagnostische Mittel hergestellt oder Forschungen unter Verwendung von Tierseuchenerregern durchgeführt werden, sofern die baulichen und technischen Voraussetzungen für das Arbeiten mit Tierseuchenerregern gegeben sind und der Leiter oder der für diese Arbeiten verantwortliche Betriebsangehörige die Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstabe a und b erfüllt.

§ 1a

Das innergemeinschaftliche Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten (Verbringen) und die Einfuhr von Tierseuchenerregern sind verboten.

II.

Innergemeinschaftliches Verbringen und Einfuhr von Tierseuchenerregern

§ 2

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft das Verbringen und die Einfuhr von Erregern
der Afrikanischen Pferdepest,
der Amerikanischen Pferdeencephalitis (Typ Ost, Typ West und Typ Venezuela),
der Japanischen B-Encephalitis,
der Rinderpest,
der Lungenseuche der Rinder,
der Afrikanischen Schweinepest,
der Blauzungenkrankheit der Schafe und Rinder,
der Springkrankheit der Schafe sowie
der für Europa fremdartigen Typen der Maul- und Klauenseuche
genehmigen, soweit dies infolge der Entwicklung der Tierseuchenlage im Ausland oder infolge eines Auftretens einer dieser Tierseuchen im Inland zum Schutz der einheimischen Nutztierbestände für vorbereitende Untersuchungen oder für die Herstellung von Sera, Impfstoffen oder diagnostischen Mitteln erforderlich ist.

(2) Die Genehmigung darf außer dem Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, und dem Paul-Ehrlich-Institut nur wissenschaftlich geleiteten Einrichtungen erteilt werden, die von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragt sind, Forschungen oder bestimmte Untersuchungen durchzuführen. Soweit es zur Vorbereitung der Herstellung oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen oder diagnostischen Mitteln erforderlich ist, kann die Genehmigung auch einem oder ausnahmsweise mehreren wissenschaftlich geleiteten Betrieben erteilt werden. Die Genehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen sind insbesondere vorzusehen:

1. Beschränkung der Verwendung für bestimmte Arbeiten und Versuche sowie Verbot oder Beschränkung des Vorrätighaltens und der Abgabe,
2. Verbot oder Beschränkung von Tierversuchen,
3. besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung einer Verschleppung der eingeführten Tierseuchenerreger, einschließlich der Verschleppung durch Versuchstiere und
4. Desinfektion oder unschädliche Beseitigung des Verpackungsmaterials sowie aller Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sind oder sein können.

§ 3

Die zuständigen obersten Landesbehörden können wissenschaftlich geleiteten Einrichtungen und Betrieben für Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen oder diagnostischen Mitteln das Verbringen und die Einfuhr der in Anlage 1 aufgeführten Tierseuchenerreger genehmigen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere können folgende Auflagen angeordnet werden:

1. Beschränkung der Verwendung sowie Beschränkung oder Verbot der Abgabe,
2. die in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 bis 4 genannten Auflagen.

§ 4

Die zuständigen obersten Landesbehörden können wissenschaftlich geleiteten Einrichtungen und Betrieben das Verbringen und die Einfuhr von Tierseuchenerregern, die nicht Erreger der in § 2 oder Anlage 1 aufgeführten Tierseuchen sind, genehmigen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Tierseuchenerreger nur an andere wissenschaftlich geleitete Einrichtungen oder Betriebe abgegeben werden dürfen, sofern es sich nicht um die gewerbliche Abgabe des daraus hergestellten Impfstoffes oder diagnostischen Mittels für serologische Zwecke handelt. Soweit es zum Schutz gegen Seuchenverschleppungen erforderlich ist, ist zusätzlich die Verwendung der Tierseuchenerreger zu beschränken.

III.

Verbringen und Einfuhr von Impfstoffen und Antigenpräparationen, die Tierseuchenerreger enthalten

§ 4a

(1) Das Verbringen und die Einfuhr von Impfstoffen und Antigenpräparationen, die Tierseuchenerreger enthalten, sind verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Impfstoffe und Antigenpräparationen, die der zuständigen Bundesoberbehörde zum Zwecke der Zulassung oder der Chargenprüfung übersandt werden.

§ 5

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft das Verbringen und die Einfuhr von Impfstoffen und Antigenpräparationen, die Erreger der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Tierseuchen oder serologisch mit diesen verwandte Tierseuchenerreger enthalten, für Zwecke der staatlichen Tierseuchenbekämpfung im Einzelfall genehmigen, sofern infolge der Entwicklung der Tierseuchensituation im Ausland oder des Auftretens einer in § 2 Abs. 1 genannten Tierseuche im Inland zum Schutz der einheimischen Nutztierbestände eine Bevorratung mit derartigen Impfstoffen und Antigenpräparationen oder eine Anwendung derartiger Impfstoffe oder Antigenpräparationen erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit Impfstoffe oder Antigenpräparationen mit ausreichender Wirksamkeit, die keine Tierseuchenerreger enthalten, zur Verfügung stehen. Die Genehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen sind insbesondere vorzusehen:

1. Anforderungen an Art und Eigenschaften des zur Herstellung des Impfstoffes oder der Antigenpräparation verwendeten Erregerstammes,
2. Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen für die Aufbewahrung und Lagerung des Impfstoffes oder der Antigenpräparation,
3. Verbot oder Beschränkung der Abgabe des Impfstoffes oder der Antigenpräparation,
4. Verbot oder Beschränkung der Anwendung, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang, Ort und Zeit der Anwendung des Impfstoffes oder der Antigenpräparation.

(2) Die Erteilung der Genehmigung kann abhängig gemacht werden von

1. dem Nachweis, daß der Hersteller nach den gesetzlichen Bestimmungen des Herstellerlandes berechtigt ist, Impfstoffe der betreffenden Art herzustellen,
2. der Vorlage ausreichender Unterlagen für die Beurteilung der baulichen und technischen Einrichtungen des Betriebs des Herstellers sowie des Arbeitsablaufs bei der Herstellung des Impfstoffes,
3. einer genauen, für die Beurteilung des Impfstoffes ausreichenden Beschreibung des Herstellungsverfahrens, der Zusammensetzung und der Art des Prüfungsverfahrens,
4. dem Nachweis der Reinheit, Verträglichkeit, Unschädlichkeit einschließlich Stammreinheit und des Freiseins von Fremderregern sowie der Wirksamkeit des Impfstoffes durch Vorlage der amtlichen oder amtlich beglaubigten Prüfungsniederschriften oder -zeugnisse und
5. dem Ergebnis einer vorherigen Prüfung des zur Herstellung des Impfstoffes verwendeten Erregerstammes und des Impfstoffes in einem von der Genehmigungsbehörde bestimmten Institut.

§ 6

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden können für Schutzimpfungen gegen die in Anlage 2 aufgeführten Tierseuchen das Verbringen und die Einfuhr von Impfstoffen, die Tierseuchenerreger enthalten, genehmigen, sofern nach Art und Zusammensetzung des Impfstoffes seiner Verwendung im Inland Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere hinsichtlich Art und Eigenschaft des zur Herstellung des Impfstoffes verwendeten Erregerstammes.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können wissenschaftlich geleiteten Einrichtungen und Betrieben das Verbringen und die Einfuhr von Antigenpräparationen genehmigen, die

1. Erreger der in Anlage 1 aufgeführten Tierseuchen enthalten, wenn gleichartige diagnostische Mittel im Inland nicht zur Verfügung stehen oder diagnostische Untersuchungen die Verwendung von Antigenen bestimmter Spezifität erfordern, und
2. Tierseuchenerreger enthalten, die nicht Erreger der in § 2 oder Anlage 1 aufgeführten Tierseuchen sind.

Die Genehmigungen sind mit der Auflage zu versehen, daß die Antigenpräparation nur an andere wissenschaftlich geleitete Einrichtungen oder Betriebe abgegeben werden darf.

§ 7

Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von den §§ 5 und 6 das Verbringen und die Einfuhr von Impfstoffen, die Tierseuchenerreger enthalten, im Einzelfall genehmigen

1. für Zwecke der staatlichen Tierseuchenbekämpfung,
2. zur Durchführung wissenschaftlich geleiteter Versuche, sofern ein Bedürfnis für diese Versuche zur Tierseuchenbekämpfung im Inland besteht,
3. zur Anwendung an Tieren, die nach anderen Mitgliedstaaten verbracht oder ausgeführt werden, wenn das Bestimmungsland die Anwendung bestimmter Impfstoffe fordert, oder
4.
 - a) zur Durchführung wissenschaftlicher Qualitätsprüfungen bei und
 - b) zum Zubereiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen vonim Ausland hergestellten Impfstoffen, für die ein späterer Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen ist.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 8

Nach § 31 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 bis 5 des Tiergesundheitsgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1a oder § 4a Absatz 1 einen Tierseuchenerreger, einen Impfstoff oder eine Antigenpräparation verbringt oder einführt oder
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 2 Absatz 2 Satz 3, § 3 Satz 2, § 4 Satz 2, § 5 Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 oder § 7 Satz 2 erster Halbsatz zuwiderhandelt.

V. Schlußvorschriften

§ 9

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu den §§ 3 und 4)

Tierseuchenerreger	Tierseuche
A. Bakterien	
1. Pasteurella multocida	Wild- und Rinderseuche
2. Pasteurella multocida	Geflügelcholera
3. Francisella tularensis	Tularämie
4. Malleomyces mallei	Rotz
5. Brucella (abortus, suis, melitensis)	Brucellose

Tierseuchenerreger	Tierseuche
6. <i>Listeria monocytogenes</i>	Listeriose
7. <i>Bacillus anthracis</i>	Milzbrand
8. <i>Clostridium fesi</i>	Rauschbrand
9. <i>Clostridium tetani</i>	Starrkrampf
10. <i>Clostridium botulinum</i>	Botulismus
11. <i>Leptospira grippotyphosa</i>	Ansteckende Gelbsucht der Rinder
12. <i>Leptospira pomona</i>	Schweineleptospirose
13. <i>Leptospira canicola</i>	Stuttgarter Hundeseuche
14. <i>Leptospira icterohaemorrhagiae</i>	Weilsche Krankheit
15. <i>Coxiella burnetti</i>	Q-Fieber
16. <i>Cowdria ruminantium</i>	Herzwasserkrankheit (Heartwater Disease)
17. <i>Chlamydia psittaci</i>	Papageienkrankheit (Psittakose, Ornithose)
18. <i>Chlamydia ovis</i>	Enzootischer Abort der Schafe
19. <i>Mycoplasma mycoides subsp. capri</i>	Lungenseuche der Ziegen
20. <i>Mycoplasma agalactiae</i>	Infektiöse Agalaktie der Ziegen und Schafe
B. Pilze	
1. <i>Zymonema farciminosus</i>	Ansteckende Lymphgefäßentzündung der Einhufer (Lymphangitis epizootica)
2. <i>Coccidioides immitis</i>	Coccidioidomykose
3. Pilze der Gattung <i>Microsporum</i>	Microsporie
4. Pilze der Gattung <i>Trichophyton</i>	Trichophytie
C. Viren	
1. Teschenvirus syn. Talfanvirus (Picorna-Gruppe)	Ansteckende Schweinelähmung
2. MKS-Virus (soweit nicht zu § 2 Abs. 1 der Verordnung gehörend) (Picorna-Gruppe)	Maul- und Klauenseuche
3. SVD-Virus (Picorna-Gruppe)	Bläschenkrankheit der Schweine
4. Vesiculäres Exanthem-Virus (Picorna-Gruppe)	Bläschenexanthem der Schweine
5. Aviäre Encephalomyelitis-Virus (Picorna-Gruppe)	Aviäre Encephalomyelitis (AE)
6. Entenhepatitisvirus (Picorna-Gruppe)	Infektiöse Hepatitis der Enten
7. Schweinepestvirus (Toga-Gruppe)	Klassische Schweinepest
8. BVD-Virus (Toga-Gruppe)	Virusdiarrhoe der Rinder (Mucosal Disease)
9. Arteriitisvirus (Toga-Gruppe)	Arteriitis der Pferde
10. Equine Influenza-Virus (Myxo-Gruppe)	Influenza der Pferde (Hoppegartener Husten)
11. Porcine Influenza Viruses (Myxo-Gruppe)	Influenza der Schweine
12. Geflügelpestvirus (Myco-Gruppe)	Klassische Geflügelpest
13. Newcastle Disease-Virus (Paramyxo-Gruppe)	Newcastle-Krankheit (Atypische Geflügelpest)
14. Infektiöse Bronchitis-Virus (Corona-Gruppe)	Infektiöse Bronchitis der Hühner (IB)
15. TGE-Virus (Corona-Gruppe)	Transmissible Gastroenteritis der Schweine (TGE)
16. Rabiesvirus (Rhabdo-Gruppe)	Tollwut
17. Stomatitisvirus (Rhabdo-Gruppe)	Stomatitis vesicularis
18. Pseudorabiesvirus (Herpes-Gruppe)	Aujeszkysche Krankheit (Pseudowut)

Tierseuchenerreger	Tierseuche
19. Equine Rhinopneumonitis-Virus (Herpes-Gruppe)	Rhinopneumonitis der Pferde (Virusabort der Stuten)
20. Infektiöse Laryngotracheitis-Virus (Herpes-Gruppe)	Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT)
21. IBR-IPV-Virus (Herpes-Gruppe)	Bläschenausschlag der Rinder (Exanthema coitale, IPV -Infectious Pustular vaginitis) und Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR)
22. Entenpestvirus (Herpes-Gruppe)	Entenpest
23. Marekvirus (Herpes-Gruppe)	Mareksche Geflügellähmung
24. Bovines Mammillitis-Virus (Herpes-Gruppe)	Bovine Mammillitis
25. Katarrhalfiebertivirus (Herpes-Gruppe)	Bösartiges Katarrhalfieber der Rinder
26. Kuhpockenvirus (Pocken-Gruppe)	Kuhpocken
27. Schafpockenvirus (Pocken-Gruppe)	Schafpocken
28. Ziegenpockenvirus (Pocken-Gruppe)	Ziegenpocken
29. Myxomvirus (Pocken-Gruppe)	Myxomatose der Kaninchen
30. LSD-Virus (Pocken-Gruppe)	Lumpy Skin Disease der Rinder
31. Stomatitis papulosa-Virus (Pocken-Gruppe)	Stomatitis papulosa der Rinder
32. Ecthymavirus (Pocken-Gruppe)	Dermatitis pustulosa der Schafe
33. Rift Valley Fever-Virus	Rifttalfieber
34. Infektiöse Bursitis-Virus	Gumboro-Krankheit
35. Bornavirus	Seuchenhafte GehirnRückenmarkentzündung der Pferde (Bornasche Krankheit)
36. Virus der infektiösen Anämie	Infektiöse Anämie der Pferde
37. Maedi-Visna-Virus	Maedi und Visna der Schafe
38. Nairobi Sheep Disease-Virus	Nairobi Schafkrankheit
39. Lungenadenomatosevirus	Lungenadenomatose der Rinder
40. Scrapieerreger	Scrapie (Traberkrankheit der Schafe, Gnußberkrankheit)
41. Erreger der Reproduktiven und respiratorischen Erkrankung der Schweine	Reproduktive und respiratorische Erkrankung der Schweine
D. Protozoen	
1. Trypanosoma (Trypanozoon) equiperdum, Trypanosoma cruzi (Schyzotrypanum) und die Trypanosomen der Vivax-, Congolense- und Brucei-/Evansisgruppe	Trypanosomosen der Einhufer, Wiederkäuer und Schweine (z.B. Beschälseuche, Mal de Caderas, Surra, Nagana, Chagaskrankheit)
2. Parasiten der Gattung Babesia	Babesiosen der Pferde, Wiederkäuer, Schweine, Hunde und Katzen (z.B. Texasfieber, seuchenhafte Hämoglobinurie)
3. Parasiten der Gattung Theileria	Theileriosen der Wiederkäuer (z.B. Ostküstenfieber, Mittelmeertheileriose u.a.)
4. Parasiten der Gattung Anaplasma	Anaplasmosen der Wiederkäuer
5. Besnoitia besnoiti	Besnoitose

Anlage 2 (zu § 6)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2227;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

1. Aujeszky'sche Krankheit
2. Aviäre Encephalomyelitis
- 2a. Aviäre Rhinotracheitis
3. Enzootische Bronchopneumonie der Rinder
- 3a. Feline Bronchopneumonie
- 3b. Feline Peritonitis und Pleuritis
4. Geflügelpocken
5. Gumboro-Krankheit
- 5a. Hämorrhagische Enteritis der Puten
6. Hepatitis contagiosa canis (Rubarthsche Krankheit)
- 6a. Ileitis der Schweine
7. Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR)
und Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV)
8. Infektiöse Bronchitis der Hühner
9. Infektiöse Hepatitis der Enten
10. Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT)
- 10a. (weggefallen)
11. Katzenschnupfen
12. Katzenschleuche
13. Klassische Schweinepest
- 13a. Kokzidiose des Geflügels
14. Lungenwurmseuche
15. Marek'sche Geflügellähmung
- 15a. Microsporidien
16. Milzbrand
17. Myxomatose der Kaninchen
18. Newcastle-Krankheit (Atypische Geflügelpest)
19. Parainfluenza-2-Infektion der Hunde
20. Parainfluenza-3-Infektion
21. Parvovirose der Hunde
- 21a. Reovirus-Infektion des Geflügels
- 21b. Reproduktive und respiratorische Erkrankung der Schweine (PRRS)
22. Rota-Corona-Infektion der Kälber
23. Staupe der Hunde
24. Transmissible Gastroenteritis der Schweine
25. Trichophytie
26. Tollwut
27. Virusdiarrhoe des Rindes (Mucosal Disease)
28. Virusenteritis der Nerze
29. Virushepatitis der Gänse und der Moschusenten